

**Friedhofsordnung für den „Friedhofswald Gehlfersberg“
der Gemeinde Rasdorf
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S.757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S.338) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rasdorf in der Sitzung am 27.05.2009 die Friedhofsordnung für den „Friedhofswald Gehlfersberg“ beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Diese Friedhofsordnung wird für den „Friedhofswald Gehlfersberg“ erlassen. Sie gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Zum „Friedhofswald Gehlfersberg“ gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Rasdorf	5	60/1	657
Rasdorf	5	60/2	56
Rasdorf	5	60/3	1719
Rasdorf	5	61/1	164
Rasdorf	5	61/2	216
Rasdorf	5	61/3	835
Rasdorf	5	61/4	118
Rasdorf	5	61/5	501
Rasdorf	5	61/7	2976
Rasdorf	5	61/8	6323
Rasdorf	5	61/9	24668
Rasdorf	5	63	2810

Die Verwaltung des „Friedhofswaldes Gehlfersberg“ obliegt der Friedhofswald Gehlfersberg GmbH, Landstraße 12, 36169 Rasdorf (Betreiber).

Die Gemeinde Rasdorf erlässt für den „Friedhofswald Gehlfersberg“ eine Entgeltordnung, welche die Kauf- und Bestattungspreise der unterschiedlichen Baumbestattungsplätze beinhaltet.

§ 2

Nutzungsberechtigung

In dem „Friedhofswald Gehilfersberg“ kann neben den Bürgern der Gemeinde Rasdorf jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „Friedhofswald Gehilfersberg“ erworben hat.

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte zu Lebzeiten ist möglich.

Es werden folgende Friedhofswaldbäume unterschieden:

- Familien- und Freundschaftsbäume bis zu 4 Einzelgrabstellen
- Familien- und Freundschaftsbäume bis zu 9 Einzelgrabstellen
- Gemeinschaftsbäume

Das Nutzungsrecht an Familien- und Freundschaftsbäumen bezieht sich jeweils auf die Summe der Einzelgrabstellen für die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner oder Mitglieder des Freundeskreises.

Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber einer Einzelgrabstelle

Das Nutzungsrecht an den im „Friedhofswald Gehilfersberg“ registrierten Friedhofswaldbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren ab Eröffnungszeitpunkt des „Friedhofswald Gehilfersberg“ verliehen (Ende der Ruhefrist). Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 3

Bestattungsflächen

Im Friedhofswald Gehilfersberg erfolgt eine Beisetzung der Asche in Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedhofswaldbäume registrierten Bäume.

Die Urnen aus organischer Substanz mit der Asche der Verstorbenen werden im Wurzelbereich vorhandener kartierter Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

Die Urnenbeisetzung im „Friedhofswald Gehilfersberg“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm Beauftragten Dritten vorgenommen.

Die Bestattungen finden in der Regel an Werktagen statt.

§ 4

Öffnungszeiten

Der „Friedhofswald Gehilfersberg“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes sowie dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.

Der Betreiber kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Friedhofswald Gehilfersberg geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Benutzungsregeln

Jeder Besucher des „Friedhofswaldes Gehilfersberg“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

Es ist nicht gestattet innerhalb des „Friedhofswaldes Gehilfersberg“

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und der katholischen Kirchengemeinde Rasdorf oder von ihnen beauftragte Dritte,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu rauchen
- Feuer zu machen

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „Friedhofswald Gehilfersberg“ vereinbar sind.

Toten-Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens **vier** Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt **20 Jahre**, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7

Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich natur belassene „Friedhofswald Gehilfersberg“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedhofswaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Im Wurzelbereich der Friedhofswaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

Ausnahmen sind nicht möglich.
Umbettungen sind nicht möglich.

§ 8

Markierungen

Friedhofswaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.

Festlegung von Art und Größe der Markierungsschilder für die unterschiedlichen Baumgrabstätten, wobei für jeden Bestattungsfall oder Friedhofswaldbaum folgende Schilder angebracht werden können:

- a. Familien-/Freundschaftsbaum: 8 X 15 cm (pro Baum) oder 5 X 6 cm (pro Bestattung)

- b. Gemeinschaftsbaum: 5 X 6 cm (pro Bestattung)
- c. Die Schilder können in Edelstahl oder Holz ausgeführt werden. Als Aufschrift sind ausschließlich zulässig: Name, Geburts- und Sterbedatum, der letzte Wohnort und zusätzliche Glaubenszeichen wie z. B. Kreuz.

Die Aufschrift darf nicht gegen Gesetz oder die „Guten Sitten“ verstoßen. Sollte sich herausstellen, dass bei der Beschriftung gegen die „Guten Sitten“ verstoßen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Schilder kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 9

Pflege der Grabstätten

Der „Friedhofswald Gehlfersberg“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedhofswaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedhofswaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig. Es ist untersagt, Bäume zu schmücken oder zu verändern.

§ 10

Haftung

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet

Grundsätzlich geschieht das Betreten des „Friedhofswald Gehlfersberg“ gemäß den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des „Friedhofswald Gehlfersberg“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 11

Dokumentation

Durch den Betreiber wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedhofswaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Rasdorf vorgelegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofswaldes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
3. § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden. Zuständige Behörde zur Ahndung von Bußgeld ist die Gemeinde Rasdorf.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung für den „Friedhofswald Gehilfersberg“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rasdorf, den 29.05.2009



Körbel
Bürgermeister